

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4, Mießtaler Strasse 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 22. März 2017

Zahl 04-SOMI-51/65/2017 zu
Ref-BP-SOZ-293/23-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Unterrieder
Telefon	050-536-14617
Fax	050-536-14500
E-Mail	claudia.unterrieder@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

**Stellungnahme zu VSt-5521/230 – BMS – parlamentarische Petition:
„Abstandnahme von einer Deckelung der Mindestsicherung für Mehrkind-Familien“ –
Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Einbezug einer Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Landes Kärnten darf zum Thema Deckelung ganz allgemein ausgeführt werden wie folgt:

Nach dem K-MSG besteht für den in den §§ 12 ff genannten Personenkreis ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Mindeststandard, dieser kann von der Verwaltung nicht eingeschränkt werden.

Eine gesetzliche Regelung, wonach das haushaltsbezogene Einkommen nicht mehr als 1.500,00 Euro betragen darf, stellt dem jeweiligen Sachbearbeiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde frei, bei einer Person den gesamten Mindeststandard oder bei mehreren oder allen Haushaltsangehörigen den Mindeststandard anteilig zu kürzen. Die Vollziehung einer solchen gesetzlichen Regelung ist nicht vorhersehbar, daher gesetzlich nicht ausreichend determiniert und **widerspricht dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG**.

Ebenso ist eine **Verletzung des Gleichheitssatzes gemäß Art. 7 B-VG** festzustellen, wenn aufgrund einer pauschalen Regelung – abhängig von der Zusammensetzung des Haushaltes – Haushalte mit fünf oder mehr Personen gleich behandelt werden, ohne dass diese Regelung einer sachlichen Rechtfertigung zugänglich ist.

Des Weiteren darf zu bedenken gegeben werden, dass auch mehrere volljährige Personen zusammenleben können und in diesen Fällen, da vermutlich ebenso von einem haushaltsbezogenen Einkommensbegriff auszugehen ist, volljährigen Personen Leistungen gänzlich gestrichen werden könnten. Eine gänzliche Streichung der Leistung an bestimmte Personen ist jedoch sicherlich unsachlich.

Die Aufnahme einer „Deckelungs-Bestimmung“ im K-MSG ist daher aus bundesverfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geht – anders als das Kärntner Sozialhilfegesetz – nicht von einem Betrag an eine ganze Familie/Haushaltsgemeinschaft aus, sondern **leistet an jeden einzelnen Hilfe Suchenden die Mindestsicherung**, d.h. jeder Hilfe Suchende ist für sich zu betrachten und die jeweilige Leistung an ihn zu berechnen. Eine „haushaltsbezogene Mindestsicherung“, d.h. eine Zusammenrechnung der Leistungen an alle haushaltsangehörigen Personen, wird im Gesetz derzeit nicht vorgesehen und würde eine Abkehr vom System der individuellen Leistungsberechnung bedeuten.

Abt. 4 – Mindestsicherung Allgemein
Mag. Unterrieder

	Unterzeichner Datum/Zeit-UTC	Land Kärnten 2017-03-22T07:17:05Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		